

Avis

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zimmerleute. Der Zentralvorstand hat im September die üblichen Lohnerhebungen veranstaltet.

Was ihren Umfang anlangt, so sind sie etwas besser als im Jahre 1915 ausgefallen, immerhin aber noch lange nicht so gut als die Erhebungen vor dem Kriege. Erfasst sind 255 Betriebe (161 im Jahre 1915) mit 1322 Zimmerleuten (856), 60 Handlangern (15) und 29 Lehrlingen (16).

Im Verhältnis zu den beschäftigten Zimmerleuten sind die Handlanger wieder etwas stärker vertreten, was auf die günstige Konjunktur, die an manchen Orten einen Mangel an Zimmerleuten herbeigeführt hat, zurückzuführen sein wird. Die Zahl der Lehrlinge ist verhältnismässig gleichgeblieben.

Der DurchschnittsStundenlohn für alle Zimmerleute betrug im September 1917 83,6 Cts. Seit 1907 ist er um 27,7 Cts. oder 49,6 Prozent gestiegen, seit 1913, also unmittelbar vor dem Kriege, um 15,7 Cts. oder 21,6 Prozent. Man sieht also, was es auf sich hat mit dem Getue der Arbeitgeber, die sich brüsten, den Lohn wer weiss wie viel aufgebessert zu haben.

Bezüglich der täglichen Arbeitszeit hat der Krieg einen kleinen Fortschritt gebracht. Bisher hatten nur die Kollegen in Basel eine kürzere Arbeitszeit als 10 Stunden. Nach den neuen Erhebungen ist es aber auch den Kollegen von Zürich, St. Gallen und Bern gelungen, die 9½stündige Arbeitszeit fast überall zur Anerkennung zu bringen, wenn sie auch noch nicht vertraglich festgelegt ist. Sonst wird durchwegs noch 10 Stunden gearbeitet,



Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika. Das kürzlich erschienene offizielle Jahrbuch des Statistischen Amtes für Arbeiterschutzgesetzte bringt eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen, die im Bund und in den Einzelstaaten im Laufe des Berichtjahres erlassen worden sind. Die bedeutendsten unter den Bundesgesetzen sind der *Achtstundentag für die Eisenbahner* und ein *Kinderschutzgesetz*, das den Transport von Waren verbietet, an dem Kinder unter einem bestimmten Alter gearbeitet haben.

Das Adamson-Gesetz, wie der Achtstundentag der Eisenbahner nach dem Vater des Gesetzes genannt wird, ist trotz dem heftigen Widerstande der Bahngesellschaften nach langen, schweren Kämpfen und unter der wiederholten Drohung mit dem *Generalstreik* errungen worden. Schon am 4. September vorigen Jahres wollten die vier grossen «Brüderschaften» der Eisenbahner, zusammen 400,000 Mann, für die grundsätzliche Forderung des Achtstundentages in den Generalstreik treten, der aber nicht nötig wurde, da Repräsentantenhaus und Senat das Achtstundengesetz durchpeitschten, um die drohende Gefahr abzuwenden. Die Eisenbahngesellschaften wollten sich aber dem Gesetze nicht fügen, strengten Prozesse an und fanden auch einen verständnisinnigen Richter, der das Gesetz für «unkonstitutionell» erklärte. Den Eisenbahnern blieb nichts anderes übrig, als wiederum zu dem Mittel zu greifen, das sich schon einmal als wirksam erwiesen hatte: sie erklärten abermals einen Generalstreik auf Samstag den 17. März, der angesichts der Kriegsrüstungen zu einer Katastrophe für das Land geworden wäre. Präsident Wilson erzielte einen Aufschub der Feindseligkeiten und ernannte eine Einigungskommission, die zwei Tage und zwei Nächte zähe Verhandlungen führte, mit dem Resultat, dass am Morgen des 19. März *alle wesentlichen Forderungen der Arbeiter erfüllt waren*. Am selben Tage, ein paar Stunden danach, erklärte der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten, dass das Adamson-Gesetz nicht im Widerspruch mit der Verfassung stehe, wodurch alle vorgängigen richterlichen Entscheide umgestossen wurden.

Damit hatten die Eisenbahner einen vollständigen Sieg errungen und mit ihnen auch der amerikanische Gewerkschaftsbund, der in diesen Kämpfen geschlossen auf ihre Seite trat. In der Begründung des Urteils des Obersten Gerichtshofes gibt dieser ungefragt und unbefugt der Meinung Ausdruck, dass die Eisenbahner nun auf ihr Streikrecht verzichten müssten — «wie Soldaten, die angesichts des Feindes nicht desertieren dürfen» —, eine Meinung, die übrigens auf bürgerlicher Seite weit verbreitet ist und auch im Präsidenten Wilson einen gewichtigen Vertreter gefunden hat. Parlamentarische Kommissionen sind nun auf der Suche nach einer möglichst harmlosen Form, namentlich durch die beliebten obligatorischen Einigungsämter, das Streikrecht der Eisenbahner aus der Welt zu schaffen. Diese sind dagegen fest entschlossen, für den Achtstundentag *auch kein Jota von ihren bürgerlichen Rechten aufzugeben*, und gehen deshalb neuen schweren Kämpfen entgegen, bei denen sie wieder die gesamte organisierte Arbeiterschaft des Landes auf ihrer Seite haben werden.

Das neue *Bundesgesetz zum Schutze der Kinder* verbietet sowohl im zwischenstaatlichen Verkehr wie im Verkehr mit dem Ausland die Beförderung von Produkten und Waren, an denen Kinder unter einem bestimmten Alter gearbeitet haben, und zwar in *Bergwerken und Steinbrüchen unter sechzehn, in Werkstätten und Fabriken unter vierzehn Jahren*. Das Gesetz bestimmt ferner, dass Kinder nicht länger als acht Stunden täglich, nicht mehr als sechs Tage in der Woche, nicht vor sechs Uhr morgens und nicht nach sieben Uhr abends beschäftigt werden dürfen. Die Kinderschutzgebung der Einzelstaaten, wenn von einer solchen ernstlich gesprochen werden kann, ist noch so buntscheckig und mit wenigen Ausnahmen so rückständig, dass diese bescheidenen Bedingungen einen erheblichen Fortschritt und einen *Zwang für die Einzelstaaten bedeuten, ihre Gesetzgebung damit in Einklang zu bringen*. Patriotische und menschenfreundliche Unternehmer machen, so gut es gehen mag, gegen das Gesetz Obstruktion. Der Abgeordnete Robinson hat, mit Rücksicht auf die Wehrfähigkeit des Landes, im Repräsentantenhaus einen Antrag auf Verschiebung der Ausführung des Gesetzes bis ein Jahr nach Friedensschluss eingebracht, und andere brave Leute sind an der Arbeit, in den Gerichtshöfen der Einzelstaaten richterliche Urteile gegen das Gesetz zu erwirken. Natürlich im Namen der Freiheit und im Interesse der staatlichen Unabhängigkeit! Ohne solche Widerstände geht es nun einmal nicht.

—u.



An die Zentralvorstände der Gewerkschaftsverbände und an die Vorstände der Arbeiterunionen.

Wir beabsichtigen, einer der nächsten Nummern der «Gewerkschaftlichen Rundschau» wiederum ein Adressenverzeichnis beizulegen und werden zu diesem Zwecke nächster Tage an alle Zentralverbände und Unionen Zirkulare versenden. Wir bitten, die Fragebogen sofort nach den Neuwahlen richtig ausgefüllt einzusenden.

Vorstände, die die Fragebogen nicht erhalten sollten, mögen solche reklamieren.

Das Bundeskomitee.



Avis.

Bestellungen auf Einbanddecken für die «Gewerkschaftliche Rundschau» à 2 Fr. werden bis Ende Januar entgegengenommen.

Inhaltsverzeichnisse für den Jahrgang 1917 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» können vom Sekretariat, Kapellenstrasse 8, Bern, gratis bezogen werden.

Das Bundeskomitee.